



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg  
Die Direktorin  
Fr. Duske -persönlich-  
Hallesches Ufer 62

10.03.2006

10963 Berlin

per Fax: 90175-690 (2 Seite/n)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 032(06)

Guten Tag Fr. Duske,

wir kommen zurück auf unsere Veröffentlichung v. 14.09.2005 zu den Themen

**Anwendung der sog. 'Cochemer Praxis' an den Berliner Familiengerichten**

und

**Beauftragung und Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten  
an den Berliner und Potsdamer Familiengerichten,**

die u. a. an alle Familienrichter/innen Ihres Zuständigkeitsbereiches und auch an Sie  
persönlich verteilt wurde.

Wir bitten um Mitteilung, was auf diese Veröffentlichung hin in Ihrem Zuständigkeitsbereich  
unternommen wurde.

Des weiteren bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1.

Wie ist am AG Tempelhof-Kreuzberg aktuell die Weiterbildung und Qualifikation der  
Familienrichter/innen im Hinblick auf aktuelle Gesetzesänderungen und neue  
fachwissenschaftliche Erkenntnisse (z. B. der Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie)  
organisiert?

Wie wird diese Weiterbildung und Qualifikation in Ihrem Verantwortungsbereich überprüft?

Welche diesbezügliche Weiterbildung hat in den letzten 6 Monaten in Ihrem  
Zuständigkeitsbereich stattgefunden?

2.

Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich die fachliche Qualifikation von Verfahrenspflegern und  
Gutachtern geprüft, bevor diese in Familienrechtsverfahren mit Verfahrenspflegschaften bzw.  
Begutachtungen beauftragt werden?

3.

Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt die Auswahl des unter Punkt 2. genannten  
Personenkreises für das jeweilige Verfahren?

4.

Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich das aktuelle Kindschaftsrecht angewendet, insbesondere im Hinblick auf den bereits mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 erfolgten Paradigmenwechsels vom Elterstreit zum Kindeswohl?

Anhand welcher Grundsätze werden insofern die gerichtliche Fragestellung an den Gutachter verfasst, wenn familienpsychologische Gutachten beauftragt werden?

5.

Wie werden bei streitigen Sorgerechtsentscheidungen die natürlichen Rechte der Kinder auf Pflege und Erziehung durch die Eltern im Sinne des Art. 6 II GG und des § 1626 III BGB gesichert?

6.

Wie wird bei streitigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren eine Vermittlung nach §§ 52, 52a FGG angeregt und wie wird dieser Anregung Gewicht gegeben?

7.

Wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell die sog. 'Cochemer Praxis' angewendet?

Wenn ja: Wie sind die Erfahrungen?

Wenn nein: Warum nicht?

Wir gehen davon aus, dass die Beantwortung dieser Fragen einige Zeit in Anspruch nehmen wird und haben uns daher für Ihre Antwort den 10.04.2006 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

L ü d t k e